

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Dresden-IT GmbH für Beratungs- und Serviceleistungen

§ 1 Geltung der Vertragsbedingungen

1. In allen Vertragsbeziehungen, in denen die Dresden-IT GmbH für andere Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) Dienstleistungen erbringt, gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Preis- und Konditionslisten der Dresden-IT GmbH.

2. Die Leistungen sind insbesondere

- organisatorische und betriebswirtschaftliche Beratung
- technische Beratung und Unterstützung entweder vor Ort oder durch Fernkommunikationsmittel gleich welcher Art
- Softwareänderungen und Softwareergänzungen oder Unterstützung hierbei
- Installation der Software und Programmierung notwendiger Schnittstellen oder Unterstützung hierbei
- Schulung der Mitarbeiter des Auftraggebers im Hause des Auftraggebers oder bei der Dresden-IT GmbH entsprechend den Vorgaben der jeweils gültigen Preis- und Konditionslisten der Dresden-IT GmbH
- Leistungen aus Pflegeverträgen mit Ausnahme der Lieferung neuer Standardprogrammstände

Für die Überlassung von Standardsoftware gelten gesonderte Vereinbarungen.

3. Entgegenstehende Bedingungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Dresden-IT GmbH einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.

§ 2 Vertragsanbahnung und Vertragsschluss

1. Von der Dresden-IT GmbH dem Auftraggeber vorvertraglich überlassene Gegenstände (z.B. Vorschläge,

Testprogramme, Konzepte) sind geistiges Eigentum der Dresden-IT GmbH (vgl. § 9); sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht benutzt werden. Im Übrigen gelten auch für das vorvertragliche Schuldverhältnis die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere die Haftungsbeschränkungsklausel des § 12.

2. Die Dresden-IT GmbH kann Angebote von Auftraggebern innerhalb von zwei Wochen annehmen. Angebote der Dresden-IT GmbH sind freibleibend. Vertragserklärungen beider Parteien bedürfen der Schriftform. Im Zweifel sind das Angebot oder die Auftragsbestätigung der Dresden-IT GmbH für den Vertragsinhalt maßgeblich.

3. Zusagen gleich welcher Art, die eine weitergehende Einstandspflicht der Dresden-IT GmbH begründen, als in diesen Geschäftsbedingungen festgelegt ist, bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die Dresden-IT GmbH. Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die Dresden-IT GmbH.

§ 3 Vertragsbindung

1. Die Zusammenarbeit erfordert ein hohes Maß an Vertrauen, Zusammenwirken und Einigungsbereitschaft. Fristsetzungen sollen in der Regel zehn Werktagen betragen. Der Leistungspflichtige hat unverzüglich auf eine Fristsetzung zu reagieren.

2. Die Beendigung des weiteren Leistungsaustausches (z. B. bei Rücktritt, Kündigung aus wichtigem Grund, Schadensersatz oder Minderung statt Leistung) muss stets unter Fristsetzung angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden.

3. Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang müssen schriftlich erfolgen.

4. Über die schon erbrachten Leistungen wird gegebenenfalls nach den vorliegenden Bedingungen, insbesondere § 7, abgerechnet. Für et-

waige Schadensersatzansprüche gilt § 12.

§ 4 Leistungserbringung

1. Der Auftraggeber gibt die Aufgabenstellung vor. Auf dieser Grundlage wird die Aufgabenerfüllung gemeinsam geplant. Die Dresden-IT GmbH kann hierfür ein schriftliches Konzept unterbreiten.

2. Auch soweit die Leistungen beim Auftraggeber erbracht werden, ist allein die Dresden-IT GmbH ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert. Der Auftraggeber kann nur dem Projektleiter der Dresden-IT GmbH Vorgaben machen, nicht unmittelbar den einzelnen Mitarbeitern.

3. Der Auftraggeber trägt das Risiko, ob die in Auftrag gegebenen Leistungen seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen. Über Zweifelsfragen hat er sich rechtzeitig durch Mitarbeiter der Dresden-IT GmbH oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen. Etwaige Gewährleistungsrechte des Auftraggebers bei Mängeln bleiben unberührt.

4. Über die Gespräche zur Präzisierung oder Veränderung vertraglicher Gegebenheiten, insbesondere des Vertragsgegenstandes kann die Dresden-IT GmbH Gesprächsnotizen fertigen. Der Auftraggeber wird die Notizen alsbald prüfen und die Dresden-IT GmbH über eventuell notwendige Änderungen und Ergänzungen unterrichten.

5. Die Dresden-IT GmbH entscheidet, welche Mitarbeiter sie einsetzt, und behält sich deren Austausch jederzeit vor. Sie kann auch freie Mitarbeiter und andere Unternehmen im Rahmen der Aufgabenerfüllung einsetzen; sie steht für deren Verschulden in gleichem Umfang für eigenes Verschulden ein.

6. Können die Leistungen der Dresden-IT GmbH nicht erbracht werden und ist hierfür der Auftraggeber allein oder weit überwiegend verantwortlich oder tritt dieser von der Dresden-IT GmbH nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit ein, zu welcher der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist, so bleibt der Auftraggeber zur Vergütung verpflichtet.

§ 5 Mitwirkung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber sorgt für die erforderliche Arbeitsumgebung für Software (z. B. Hardware und Betriebssystem) entsprechend den Vorgaben der Dresden-IT GmbH.

2. Der Auftraggeber wirkt bei der Auftragsbefreiung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Er gewährt der Dresden-IT GmbH unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zur Hard- und Software. Er beantwortet Fragen, prüft Ergebnisse und testet Software unverzüglich.

3. Der Auftraggeber benennt schriftlich einen Ansprechpartner für die Dresden-IT GmbH sowie eine Adresse und E-Mail-Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sichergestellt ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Auftraggeber die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Der Ansprechpartner sorgt für eine gute Kooperation mit dem Ansprechpartner bei der Dresden-IT GmbH. Die Mitarbeiter des Auftraggebers, deren Mitwirkung erforderlich ist, sind in angemessenem Umfang von anderen Tätigkeiten freizustellen.

4. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, vor dem Beginn von Arbeiten der Dresden-IT GmbH Datensicherungen durchzuführen und ist für die Sicherung seiner Daten nach dem Stand der Technik selbst verantwortlich, es sei denn, er hat die Dresden-IT GmbH damit beauftragt. Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises können die Mitarbeiter der Dresden-IT GmbH immer davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind. Die Dresden-IT GmbH ist nicht verpflichtet zu überprüfen, ob die vom Auftraggeber durchgeführte Datensicherung richtig erfolgt ist.

5. Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den ordnungsgemäßen Betrieb der notwendigen Arbeitsumgebung der Software (vgl. Abs. 1) erforderlichenfalls durch Wartungsverträge mit Dritten sicherzustellen.

6. In den vorstehenden Fällen der § 5 Ziff. 1 bis 5 handelt es sich um echte vertragliche Pflichten des Auftraggebers. Deren Nichtbeachtung kann gemäß der gesetzlichen Bestimmungen im Einzelfall Entschädigungsforderungen der Dresden-IT GmbH, die Kündigung sowie ein haftungsausschließendes oder haftungsreduzierendes Mitverschulden des Auftraggebers begründen.

§ 6 Leistungszeit

1. Termine, Leistungs- und Lieferzeiten sind nur verbindlich, wenn sie von der Dresden-IT GmbH ausdrücklich in Schrift- oder Textform bestätigt werden. Sie begründen grundsätzlich nur die Fälligkeit der Leistungen, soweit sich nicht aus deutlichen Zusatzangaben eine darüber hinausgehende Wirkung dieser Zeitangaben ergeben soll (Bsp.: Verzugsbeginn, absolute Fixtermine etc.).

2. Wenn die Dresden-IT GmbH auf eine Mitwirkung oder Information des Auftraggebers wartet oder durch Streik, Aussperrung, behördliches Eingreifen oder andere unverschuldete Umstände in der Auftragsdurchführung behindert ist, gelten Fristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert. Die Dresden-IT GmbH wird dem Auftraggeber die Behinderung mitteilen.

3. Für Mahnungen und Fristsetzungen gilt insbesondere § 3.

§ 7 Vergütung, Zahlung, Vorbehalt

1. Die Vergütung richtet sich mangels anderer schriftlicher Vereinbarung nach den jeweils gültigen Preis- und Konditionslisten der Dresden-IT GmbH.

2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, außer der Umsatz wäre von der Umsatzsteuer befreit. Die Dresden-IT GmbH ist berechtigt, Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Zahlungen sind mit Rechnungsstellung fällig. Skonto wird nicht gewährt. Ab 30 Tagen nach Fälligkeit berechnet die Dresden-IT GmbH Zinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes.

3. Die Abrechnung nach Aufwand erfolgt unter Vorlage der bei der Dresden-IT GmbH üblichen Tätigkeitsnachweise. Der Auftraggeber kann der Abrechnung nach Zugang schriftlich widersprechen.

4. Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten werden in Abhängigkeit vom Dienstsitz des Mitarbeiters der Dresden-IT GmbH berechnet. Reisezeiten und -kosten entstehen auf Reisen zwischen dem Dienstsitz des Mitarbeiters und dem jeweiligen Einsatzort des Auftraggebers bzw. zwischen verschiedenen Einsatzorten des Auftraggebers.

5. Die Dresden-IT GmbH kann Abschlagszahlungen oder volle Vorauszahlungen fordern, wenn zum Auftraggeber noch keine Geschäftsverbindung besteht oder wenn Gründe bestehen, an der pünktlichen Zahlung durch den Auftraggeber zu zweifeln. Werden nach Vertragsabschluss Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers erkennbar, so kann die Dresden-IT GmbH eingeräumte Zahlungsziele widerrufen und die Zahlung sofort fällig stellen.

6. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er kann seine Forderungen – unbeschadet der Regelung des § 354 a HGB – nicht an Dritte abtreten.

7. Die Dresden-IT GmbH behält sich das Eigentum und die Rechte (§ 9) an den Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Vertrag vor. Der Auftraggeber hat die Dresden-IT GmbH bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte der Dresden-IT zu unterrichten.

§ 8 Change-Request-Verfahren

1. Während der Laufzeit eines Einzelvertrages können beide Vertragspartner jederzeit schriftlich Änderungen, insbesondere der vereinbarten Leistungen, Methoden und Termine vorschlagen.

2. Im Falle eines Änderungsvorschlages durch den Auftraggeber wird die Dresden-IT GmbH innerhalb von zehn Werktagen mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf den Vertrag hat, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs und der Vergütung. Der Auftraggeber hat sodann binnen fünf Werktagen der Dresden-IT GmbH schriftlich mitzuteilen, ob er seinen Änderungsvorschlag zu diesen Bedingungen aufrechterhält oder ob er den Vertrag zu den alten Bedingungen fortführen will. Wenn die Prüfung eines Änderungsvorschlages einen nicht unerheblichen Aufwand darstellt, kann

die Dresden-IT GmbH den durch die Prüfung bedingten Aufwand separat in Rechnung stellen.

3. Im Falle eines Änderungsvorschlags durch die Dresden-IT GmbH wird der Auftraggeber innerhalb von 10 Werktagen schriftlich mitteilen, ob er der Änderung zustimmt.

4. Solange kein Einvernehmen über die Änderung besteht, werden die Arbeiten nach dem bestehenden Vertrag fortgesetzt. Der Auftraggeber kann stattdessen nach § 3 verlangen, dass die Arbeiten ganz oder teilweise unterbrochen oder endgültig abgebrochen werden. Er stellt die Dresden-IT GmbH wirtschaftlich gleich wie bei Durchführung des Vertrages.

§ 9 Rechte

Alle Rechte an den Arbeitsergebnissen – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen sowie technische Schutzrechte – stehen im Verhältnis zum Auftraggeber ausschließlich der Dresden-IT GmbH zu, auch soweit die Arbeitsergebnisse durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden sind. Dresden-IT GmbH räumt dem Auftraggeber an den gesetzlich schutzfähigen Arbeitsergebnissen ein einfaches, nicht übertragbares, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht für die Nutzung im eigenen Unternehmen ein. An Änderungen und Ergänzungen von Standardsoftware der Dresden-IT GmbH hat er dieselben Nutzungsrechte wie an dieser Standardsoftware.

§ 10 Abnahme bei Werkleistungen

1. Hat ein Werkvertrag mehrere, vom Auftraggeber voneinander unabhängig nutzbare Einzelwerke zum Gegenstand, so werden diese Einzelwerke getrennt abgenommen.

2. Werden in einem Werkvertrag Teilwerke definiert, so kann die Dresden-IT GmbH Teilwerke zur Abnahme vorstellen. Bei späteren Abnahmen wird nur noch geprüft, ob die früher abgenommenen Teile auch mit den neuen Teilen korrekt zusammen wirken.

3. Enthält der Vertrag die Erstellung eines Konzeptes, insbesondere für die Ausprägung, Änderung oder Erweiterung von Standardsoftware, so kann die Dresden-IT GmbH für das Konzept eine getrennte Abnahme verlangen.

4. Der Auftraggeber hat innerhalb von 15 Werktagen das Leistungsergebnis zu prüfen und durch den Ansprechpartner schriftlich entweder die Abnahme zu klären oder die festgestellten Mängel mit genauer Beschreibung mitzuteilen. Wenn er sich in dieser Frist nicht erklärt oder die Leistung ohne Rüge nutzt, gilt die Leistung als abgenommen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

5. Die Dresden-IT GmbH beseitigt die laut Abs. 4 gerügten Mängel in einer der Schwere des Mangels angemessenen Frist. Nach Mitteilung der Mangelbeseitigung prüft der Auftraggeber das Leistungsergebnis binnen fünf Werktagen. Im Übrigen gilt Abs. 4 entsprechend.

§ 11 Sach- und Rechtsmängel

1. Die Dresden-IT GmbH leistet Gewähr dafür, dass die Leistung die ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale hat oder, soweit keine Beschaffenheit vereinbart ist, sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Lieferungen und Leistungen dieser Art üblich ist und die der Besteller bei Lieferungen und Leistungen dieser Art erwarten kann, und dass dem Übergang der vereinbarten Befugnisse auf den Auftraggeber keine Rechte Dritter entgegenstehen.

2. Der Auftraggeber wird der Dresden-IT GmbH auftretende Mängel unverzüglich mit genauer Beschreibung des Problems und den für die Fehlerbeseitigung nützlichen Informationen schriftlich mitteilen (Rügepflicht nach § 377 HGB). Nur der Ansprechpartner (§ 5 Abs. 3) ist zu Rügen befugt.

3. Die Dresden-IT GmbH kann in erster Linie durch Nacherfüllung Gewähr leisten. Die Regeln der vorliegenden Bedingungen, insbesondere § 5, gelten entsprechend. Die Dringlichkeit der Fehlerbehebung richtet sich nach dem Grad der Betriebsbehinderung.

4. Falls die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt, kann der Auftraggeber unter den Voraussetzungen des Gesetzes und nach § 3 die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten oder ein Dauerschuldverhältnis fristlos kündigen. Für Schadens- und Aufwendungsersatz gilt § 12. Andere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen. Die Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Beginn

der gesetzlichen Gewährleistungsfrist (§ 438 Abs. 2 BGB).

5. Der Auftraggeber hat die Beweislast dafür, dass Nutzungsbeschränkungen oder Mängel nicht durch unsachgemäße Bedienung, durch einen Eingriff des Auftraggebers oder durch die Systemumgebung (mit)verursacht sind, sofern hierfür objektive Anhaltspunkte bestehen. Leistungen, die Dresden-IT GmbH erbringt, ohne hierzu verpflichtet zu sein, werden gemäß § 7 in Rechnung gestellt.

6. Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis entgegenstehen, so hat der Auftraggeber die Dresden-IT GmbH unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Er ermächtigt die Dresden-IT GmbH bereits jetzt, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Macht die Dresden-IT GmbH von dieser Ermächtigung Gebrauch, was in ihrem Ermessen steht, so darf der Auftraggeber die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung der Dresden-IT GmbH anerkennen und die Dresden-IT GmbH ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den Auftraggeber von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Auftraggebers beruhen. Die Dresden-IT GmbH kann stattdessen die Ansprüche des Dritten erfüllen oder die angegriffenen Gegenstände durch vertragsgemäße andere Gegenstände ersetzen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften für Rechtsmängel mit einer Gewährleistungsfrist von einem Jahr. Sätze 1 bis 3 gelten unabhängig vom Eintritt der Verjährung.

§ 12 Haftung

1. Soweit aufgrund dieses Vertrages Telekommunikationsleistungen für die Öffentlichkeit erbracht werden (§ 3 Nr.24 TKG), haftet der Dresden-IT beschränkt gemäß § 44a TKG.

2. Außerhalb des Anwendungsbereichs des §44a TKG gilt für eine Haftung von Dresden-IT auf Schadensersatz folgendes:

a) Für Schäden, die durch Dresden-IT GmbH oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, haftet Dresden-IT unbeschränkt.

b) In Fällen leichter bis mittlerer fahrlässiger Schadensverursachung haftet Dresden-IT nicht, soweit der Schaden nicht auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) beruht. Dies sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

c) Sofern Dresden-IT wegen leichter bis mittlerer Fahrlässigkeit haftet (vgl. b.), ist die Haftung aber auf solche typischen Schäden oder einen solchen typischen Schadensumfang begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise voraussehbar waren, jedoch grundsätzlich auf die Höhe des maximalen Versicherungsschutzes beschränkt. Ist der Kunde Unternehmer, gilt vorstehende Haftungsbeschränkung auch, sofern die Pflichtverletzung von Dresden-IT auf grober Fahrlässigkeit beruht.

d) Besteht für den eingetretenen Schaden Versicherungsschutz auf Seiten der Dresden-IT ist die Haftung für Schäden grundsätzlich auf die Höhe des maximalen Versicherungsschutzes beschränkt.

e) Die gesetzliche Verjährungsfrist von Mängel- und Schadensersatzansprüchen ist auf ein Jahr beschränkt.

f) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle von Arglist, im Falle von Körper- bzw. Personenschäden, für die Verletzung von Garantien sowie für Ansprüche aus Produkthaftung.

g) Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von Dresden-IT, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, deren sich Dresden-IT zur Vertragserfüllung bedient.

h) Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet Dresden-IT insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

§ 13 Information zu Streitbeilegungsverfahren

Die Dresden-IT GmbH nimmt an keinem freiwilligen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

§ 14 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Auftragserfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Auftragserfüllung zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen der Dresden-IT GmbH gehören auch die Software und nach den vorliegenden Bedingungen erbrachte Leistungen.

2. Der Auftraggeber darf Vertragsgegenstände Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnis erforderlich ist; im Übrigen hält er alle Vertragsgegenstände geheim. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu Vertragsgegenständen gewährt, schriftlich über die Rechte der Dresden-IT GmbH an den Vertragsgegenständen und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich auf die Einhaltung der Geheimhaltungspflicht verpflichten.

3. Der Auftraggeber verwahrt die Vertragsgegenstände, insbesondere ihm eventuell überlassene Quellprogramme und Dokumentationen, sorgfältig, um Missbrauch auszuschließen.

4. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz sind zu beachten. Soweit die Dresden-IT Zugang zur Hard- und Software des Auftraggebers erhält (z. B. bei der Fernwartung), bezweckt dies keine geschäftsmäßige Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch die Dresden-IT GmbH. Vielmehr geschieht ein Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen der Dresden-IT GmbH. Mit diesen personenbezogenen Daten wird die Dresden-IT GmbH nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der sonstigen einschlägigen Schutzvorschriften verfahren.

§ 15 Schluss-Bestimmungen

1. Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist

Dresden, sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder der jeweiligen Ergänzungsvereinbarung unwirksam sein oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.

4. Die Vertragsparteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: Januar 2017

Dresden-IT GmbH
Kleiststraße 10 c
D-01129 Dresden

Telefon (03 51) 8 57 – 15 00
Telefax (03 51) 8 57 – 15 02